

Von: Claus A. Hensel
Gesendet: Sonntag, 24. Mai 2020 13:01
An: Stellungnahmen
Betreff: IDW EPS 521 n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zur obengenannten Verlautbarung komme ich gerne nach.

Zunächst mein Hinweis auf ein redaktionelles Versehen im Muster für die Gliederung eines Prüfungsberichts. In den Überschriften der Abschnitte 4.10.6. und 4.10.7. wird einmal von Honorar**an**lageberatung bzw. dann von Honorar**-**Anlageberatung gesprochen.

Ich schlage vor eine einheitliche Schreibweise und zwar als **Honorar-Anlageberatung** – so wie im Fragebogen gemäß § 18 WpDPV.

Nun zu meinem Hauptanliegen: Ich halte es nicht für zielführend, dass im Muster der Gliederung für einen Prüfungsbericht unter **3. Organisation des Wertpapierdienstleistungsgeschäft** ein gesonderter Abschnitt **3.4. Interne Revision**, aber in diesem Kapitel kein gesonderter Abschnitt zur **Compliance-Funktion** aufgeführt wird. Letztere wird, man muss es so sagen, stiefmütterlich im Unter(unter)abschnitt 4.11.6.2. abgehandelt. Wesentliche Vorgaben für die Interne Revision werden im Rundschreiben der BaFin geregelt: Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. Oktober 2017, Geschäftszeichen BA 54-FR 2210 – 2017/0002; hier konkret Module AT 4.4.3 und BT 2.

Im Nachgang zur Finanzkrise 2008 wurde auf Verlangen der BaFin bei den Finanzdienstleistern die Compliance Funktion deutlich verstärkt und ist nunmehr das wichtigste Instrument zur **laufenden** Überwachung der Geschäftstätigkeit. Die Vorgaben für die Compliance Funktion werden seitens der BaFin dokumentiert in der MaRisk (kurz im Modul AT 4.4.2) und sehr ausführlich in ihrem Rundschreiben: Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – MaComp, Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19. April 2018, zuletzt geändert am 9. Mai 2018, Geschäftszeichen WA 31 – Wp 2002 – 2017/0011; hier im Modul BT 1.

Für die Gliederung des Prüfungsberichtes für die Prüfung nach § 89 WpHG **schlage ich vor** einen gesonderten Abschnitt **3.5 Compliance-Funktion** und damit eine gleichrangige und gleichwertige Darstellung der **Compliance-Funktion** im Vergleich zur Internen Revision - Schreibweise **mit Bindestrich** - so wie in der MaComp und im Fragebogen gemäß § 18 WpDPV.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung und sehe einer Veröffentlichung meiner Vorschläge auf der IDW Website gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Kfm. Claus A. Hensel
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Francstrasse 8
60320 Frankfurt am Main